

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

Gründen zu einer Veränderung kommen. Zu begrüßen sei die Vereinfachung, die der Gesetzentwurf bringe. Insbesondere solle der Entwurf das Ärgernis ausschalten, daß bei Porno- und Horrorfilmen eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung erzielt werden könne. - Es sei aber nicht nur dieser Gesichtspunkt, sondern auch zu beachten, daß eine Regelung im Interesse der Filmtheaterbesitzer zu finden sei. Außerordentlich schwierig gestalte es sich, Filmtheater zu erhalten oder gar neu einzurichten. Hier habe man es mit einer ganz anderen Ausgangssituation zu tun als bei den Spielhallen. Bei Gesprächen hätten die Filmtheaterbesitzer erkennen lassen, daß sie gegen eine hohe Besteuerung von Horror- und Pornofilmen keine Einwendungen hätten. Auch gegen die Steuerbefreiung für von der Filmbewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" eingestufte Filme bestünden keine Bedenken. Die Filmtheater lebten in der Hauptsache von Filmen, die der Filmbewertungsstelle nicht vorgelegt würden, die aber von der FSK freigegeben seien. Als Beispiel werde der Film "Otto" genannt. Im Interesse der Filmtheater sollte man zu einer Änderung des Gesetzentwurfs kommen, für die die SPD-Fraktion den folgenden Vorschlag unterbreite:

Horror- und Pornofilme sollten entsprechend nach dem Steuersatz von 20 Prozent oder zu einem höheren Satz besteuert werden. Die von der Filmbewertungsstelle als wertvoll oder besonders wertvoll eingestuften Hauptfilme sollten steuerfrei sein. Von der FSK freigegebene Filme sollten eine Steuerermäßigung auf den halben Satz erfahren; falls zusätzlich ein prädikatisierter oder ein vom Land geförderter Vorfilm gezeigt werde, sollte es in dieser Koppelung zu einer Steuerbefreiung kommen. Dadurch würde der Anreiz, solche Kurzfilme zu produzieren und vorzuführen, bestehen bleiben. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß solche Kurzfilme nicht mehr hergestellt würden. Dieser Vorschlag erscheine der SPD-Fraktion praktikabel. Zudem seien die Gemeinden tatsächlich nicht darauf angewiesen, von der Aufführung solcher Filme auch noch Vergnügungssteuer zu kassieren; ihnen dürfte genügen, daß sie Steuern von dem Rest der weder prädikatisierten noch von der FSK freigegebenen, zusammen mit prädikatisierten Filmen gezeigten Filmen erhielten.

In diesem Zusammenhang stellt Abg. Henning (SPD) die Frage, ob die Registrierung der Eintrittskarten für Filmtheater durch die Gemeinden zur Feststellung der Verkaufszahlen keine Diskriminierung im Sinne des Grundsatzes der Steuerehrlichkeit bedeute. - Hier handle es sich um eine Angelegenheit des Finanzministeriums, entgegnet MR Dr. Manke (MWMT). - Hierauf empfiehlt Abg. Henning (SPD), dem Finanzminister seitens des Ausschusses für Kommunalpolitik diese Frage vorzulegen. Sollte der Einbau von Zählwerken in Automaten eine Diskriminierung darstellen, müßte dies auch für die Registrierung von Eintrittskarten gelten. - Der Vorsitzende meint, solche Rückfragen sollten seitens des Innenministeriums gestellt werden.

MD Dr. Manke macht darauf aufmerksam, daß in Bonn voraussichtlich im Mai dieses Jahres ein Hearing zu einem gleichfalls aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten eingebrachten Antrag von Abgeordneten gegen den Spielhallenboom stattfinden werde, bei dem es um den Spielumsatz als Bemessungsgrundlage für die Steuer und die Frage des Einbaus von Zählautomaten gehen werde. Auch hier sollte man sich vor der Gesetzesverabschiedung noch informieren. - Die beiden Initiativen könnten sich überschneiden, glaubt der Vorsitzende. Es bedürfe der Aufklärung, inwieweit der Bund auf diesem Gebiet überhaupt tätig werden könne.

Die CDU-Fraktion begrüße es, hebt Abg. Lücke (CDU) hervor, daß durch den Gesetzentwurf Drucksache 10/2872 der Mißstand beseitigt werde, durch das Vorschalten eines prädikatisierten Kurzfilms auch Horror- oder Pornofilme steuerfrei zu machen. Den Interessen der Filmtheaterbesitzer müsse man in diesem Zusammenhang gerecht werden. Ebenso seien die Gemeinden daran interessiert, ein Filmtheater am Ort zu behalten, um Filmvorführungen für ihre Bürger zu gewährleisten. Der Vorschlag des Abg. Wilbusse wird von Abg. Lücke generell befürwortet. Dabei verstehe es sich, daß nicht prädikatisierte, aber freigegebene Filme geringer besteuert werden müßten als Porno- und Horrorfilme. In dieser Richtung wäre eine rasche Einigung denkbar.

Der Vorsitzende teilt mit, er habe den Ausschußassistenten gebeten, in Bonn Näheres über den eben genannten Antrag und den dortigen Zeitplan in Erfahrung zu bringen.

Zu Artikel I Nr. 1 des Gesetzentwurfs - § 2 (Steuergegenstand) - bemerkt Abg. Schwirtz (SPD), in Ziffer 2 der Bestimmung sei von "Schönheitstänzen" die Rede. Bei der Vergnügungssteuererhebung gebe es hier keine Probleme. Allerdings frage es sich, wenn das Gesetz neugefaßt werde, ob nicht die zutreffende Bezeichnung gewählt werden sollte. Unter "Schönheitstänze" würden heute Strip-tease und Peepshows verstanden. Eine Verwechslung von Schönheitstänzen mit - nicht vergnügungssteuerpflichtigen - Folkloretänzen sollte von vornherein ausgeschlossen sein.

Die in § 3 des Vergnügungssteuergesetzes in der Neufassung der Novelle aufgeführten Steuerbefreiungen gölten sicher nicht für Geldspielgeräte, auch wenn sie in Vereinsheimen aufgestellt würden. Dies sollte klargestellt werden.

Drittens glaubten die Schausteller, auf Volksfesten usw. von der neuen Vergnügungssteuererhöhung betroffen zu werden. Solche Volksfeste, Kirmesveranstaltungen usw. seien aber aufgrund eines Erlasses vom 23.06.1967 von der Vergnügungssteuer befreit, möglicherweise wegen der schlechten Erfassbarkeit der Schausteller. Die Frage sei, ob diese Steuerbefreiung nicht im Gesetz festgehalten werden und der genannte Erlaß entfallen sollte, um eine eindeutige Rechtslage zu schaffen.

In Artikel I Nr. 13 des Entwurfs sei vorgesehen, den Pauschsteuersatz für Tanzveranstaltungen von 0,50 DM auf 1,50 DM anzuheben. Tanzveranstaltungen fänden im wesentlichen in Diskotheken statt, die durch den Gesetzentwurf nicht betroffen werden sollten. Es frage sich, ob eine Verdreifachung des Steuersatzes überhaupt gerechtfertigt sei. Die Begründung, die Erhöhung trage der "inzwischen eingetretenen Preisentwicklung" Rechnung, erscheine nicht recht stichhaltig.

Die Kinosteuer sei heute bis auf Filmvorführungen in Sexshops usw. beseitigt. Die Erhebung dieser Steuer sei jedoch mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb wäre zu überlegen, ob sich nicht auch bei der Kinosteuer eine Pauschalierung einführen ließe, was für die Gemeinden zu einer beträchtlichen Vereinfachung führen müßte.

Seine Stellungnahme möchte StS Riotte auf die Frage beschränken, ob die Finanzverwaltung die Daten liefern könnte, die zu einer zutreffenden Besteuerung der Spielhallen führten. Spielhallen unterlägen als Gewerbebetriebe der Umsatzsteuer und der Einkommenssteuer sowie zugleich der Betriebsprüfung. Im Rahmen der Buchführungspflichten könnten Vorkehrungen vorgeschrieben sein, die die Umsatzermittlung ermöglichen. Die Folge allerdings, wenn das seitens des Unternehmens unterbleibe, sei lediglich, daß der Umsatz geschätzt werde. Aber auch wenn es in steuerrechtlicher Hinsicht Vorschriften gäbe, wonach die Einführung von Zählgeräten für Spielhallen zur Pflicht gemacht werden könnte, bedeute dies noch nicht, daß die Gemeinde zwecks Erhebung der Vergnügungssteuer darauf Zugriff hätte, da diese Steuer eine nicht in der Abgabenordnung erfaßte Kommunalabgabe sei. Es wäre also eine Rechtsgrundlage zu schaffen, wobei gefragt werden müsse, ob es dazu eines Bundesgesetzes bedürfe oder ob Automatenzähler durch Landesgesetz vorgeschrieben werden könnten. - Zu der Filmfreigabe der FSK sei zu bemerken, daß sie sich nur auf die Altersgrenze beziehe und Horror- und Pornofilme nicht mit umfasse.

Zur allgemeinen Situation der Filmtheater legt MD Held dar, man könnte den Eindruck gewinnen, daß es der Filmbranche außerordentlich schlecht gehe. Dabei treffe es in der Tat zu, daß die Zahl der Filmtheater zurückgehe: von 1983 auf 1986 sei diese Zahl von 900 auf etwa 800 gesunken. Aber auch die Zahl der Vergnügungssteuerpflichtigen aus der Branche sei rückläufig; sie betrage heute nur noch 288 gegenüber 613 im Jahre 1968. Andererseits sei der vergnügungssteuerpflichtige Umsatz von 1968 bis 1986 um fast 200 Millionen DM - von 134 Millionen DM auf 327 Millionen DM - gestiegen. Durchschnittlich habe der Umsatz des Jahres 1968 je Steuerpflichtigen 220 000 DM betragen; heute mache dieser Umsatz im Einzelfall 1,136 Millionen DM aus.

Vor diesem Hintergrund sei das Innenministerium zu dem Ergebnis gelangt, es sollte kein Steuertatbestand geschaffen werden, der von vornherein alle von der Vergnügungssteuer freistelle. Mit dem Gesetzentwurf solle einmal die Besteuerung von Porno- und Horrorfilmen gewährleistet werden und zum anderen die Filmbewertung zum Zuge kommen, und zwar nicht nur beim Vorfilm, sondern auch beim Hauptfilm und der Kombination beider.

Die FSK entscheide bei jedem ihr vorgeliegten Film über die Frage, ob er unter die Gruppen 1 bis 4 falle - Freigabe ohne Altersgrenze, für Sechs- und für Zwölfjährige bzw. Nichtfreigabe für Personen unter 18 Jahren. Mit der FSK solle also allein mit dem Jugendschutz Rechnung getragen werden. Die Vorführung von Pornofilmen sei nach § 184 StGB grundsätzlich strafbar. Deshalb würden solche Filme von der FSK nicht freigegeben. Pornofilme dürften vielmehr nur deswegen vorgeführt werden, weil der Eintritt nicht allein für den Film, sondern auch für Getränke und sonstige Annehmlichkeiten bezahlt werde; dabei sei der Anteil für den Film geringer als für die übrigen Leistungen. Im Grunde handele es sich dabei um eine Umgehung des § 184 StGB. Vergnügungssteuer falle bei diesen Vorführungen selbstverständlich an; mit der FSK hätten sie nichts zu tun.

Für den Fortgang der Beratungen bittet Abg. Lüke (CDU) die Landesregierung zu prüfen, ob § 10 Abs. 2 und Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 der Novelle nicht zu eng gefaßt sei. In § 10 Abs. 3 sollte auch die Förderung durch den Bund und durch andere Bundesländer eingeschlossen werden.

Die SPD-Fraktion sehe die Frage der Vergnügungssteuer bei Filmen einzig und allein unter dem ordnungspolitischen Aspekt, betont Abg. Wilmbusse (SPD). Gäbe es Porno- und Horrorfilme nicht und würden auf jeden Fall genug Kurzfilme produziert, brauche dieser Teilbereich in das Vergnügungssteuergesetz überhaupt nicht einbezogen zu werden. Deshalb spiele die Frage der Gewinnmöglichkeit nicht die entscheidende Rolle. Die vorgetragenen Zahlen aus der Filmwirtschaft sollten nicht angezweifelt werden. Man brauche sich aber nur zu vergegenwärtigen, wie schwierig es sei, einen Filmtheaterbesitzer zu einer Investition etwa in einer Klein- oder Mittelstand zu veranlassen, um Zweifel daran zu haben, ob das aufgezeigte Bild wirklich so rosig sei. Augenscheinlich gebe es beträchtliche Unterschiede zwischen den großstädtischen Filmtheatern mit mehreren Kinos im Hause und Filmtheatern auf dem Lande. Deshalb sei zu überlegen, wie die vorgetragenen Aspekte umgesetzt werden könnten. Neben den kommunalen Spitzenverbänden sollte auch der Verband der Filmtheaterbesitzer schriftlich gehört werden.

Abschließend äußert der Vorsitzende, für die Zusammenstellung des Katalogs der Fragen an die Filmwirtschaft sollte das für die Spielautomaten vereinbarte Verfahren ebenfalls angewandt werden. Die zuständigen Ministerien würden gebeten, ihre Formulierungsvorschläge dem Ausschußassistenten mitzuteilen, der für die Weitergabe an die Sprecher der Fraktionen sorgen werde.

Zur Terminwahl schlägt Abg. Wagner vor, die Schlußberatung - bei vorgesehenem Inkrafttretenstermin "1. Juli 1988" - am 25. Mai 1988 durchzuführen. Der Gesetzentwurf sollte bei der nächsten Sitzung am 13. April 1988 weiterbehandelt und auch in der Ausschußsitzung am 27. April 1988 erörtert werden.

Nach kurzer Geschäftsordnungsaussprache verzichtet der Ausschuß darauf, den Gesetzentwurf bereits am 13. April zu erörtern, weil die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung bis dahin noch nicht vorliegen könnten. Die Befragungsergebnisse sollten vielmehr in der Sitzung am 27. April 1988 diskutiert werden. Die Schlußberatung am 25. Mai 1988 solle bereits am Vormittag - Beginn: 10.00 Uhr - stattfinden. -

Zu 4: Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2661
- Bericht der Landesregierung

Dazu teilt der Vorsitzende mit, am vergangenen Montag habe zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung des zuständigen Ausschusses stattgefunden, an der einige Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik teilgenommen hätten. Der federführende Ausschuß werde die Beratung des Entwurfs noch im laufenden Jahr - nach der Sommerpause - abschließen.

MR Engelhardt (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) beginnt mit der Erläuterung des Gesetzentwurfs, soweit es sich um abwasserrechtliche Regelung handelt; die übrigen Probleme des Entwurfs würden von Regierungsrat Tappen vorgetragen. -

Durch einige Änderungen im Bundesrecht - im Wasserhaushaltsgesetz und im Abwasserabgabengesetz - sei es notwendig geworden, ergänzende Vorschriften im Landeswassergesetz zu erlassen, um eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht herbeizuführen. Darüber hinaus seien aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre mehrere Regelungsvorschläge entstanden, die in die Novelle einbezogen würden.

Der Redner trägt vor, zunächst habe man es mit der Abwasserbeseitigungspflicht zu tun. Darin werde nun auch das Deponie-Sickerwasser einbezogen. - Das Privileg für die Landwirtschaft, ihr Abwasser landbaulich zu verwerten, solle jetzt an schärfere Voraussetzungen geknüpft werden, die aus anderen Rechtsvorschriften kämen und den EG-Vorstellungen gerecht würden. In diesem Zusammenhang sollten die Abwasserverbände verpflichtet werden, für jedes Gemeindegebiet ein Pendant zum Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinden vorzulegen. Die Maßnahmen der Gemeinden einerseits und die des Verbandes andererseits seien bisher zeitlich nicht aufeinander abgestimmt gewesen, so daß es zu Schwierigkeiten gekommen sei; dies solle in Zukunft vermieden werden.

Was die Abwasseranlagen betreffe, sei als Schwerpunkt die Normierung von Betreiberpflichten für die Betreiber von Kläranlagen erfolgt. Es habe sich herausgestellt, daß sich Betriebsstörungen sowohl bei öffentlichen als auch bei industriellen Kläranlagen in einer Weise gehäuft hätten, daß es hier regelnder Eingriffe bedürfe. Eine Kläranlage müsse ordnungsgemäß betrieben werden, wenn sie ihren Zweck erfüllen solle. Aus diesem Grunde hätten einige Sorgfaltspflichten gesetzlich normiert werden müssen, die darauf abzielten, eine Minimierung der Folgen von Betriebsstörungen zu erreichen.

Im Zusammenhang mit dem Abwasserabgabengesetz sei es erforderlich geworden, die Genehmigungspflicht für Kanalisationen, die bisher nur bei öffentlichen Anlagen bestanden habe, auf gewerbliche - industrielle -, also auf private Kanalisationen, auszudehnen; dabei müsse es sich um eine befestigte Fläche handeln, die größer als 3 Hektar sei.

Ein zentraler Punkt im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht sei die Neuregelung der sogenannten Indirekteinleitungen; darunter sei die Übergabe von Abwasser an öffentliche Kanalisationen zu verstehen. Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sei eine Neuregelung erfolgt, wonach die Zurückhaltung von gefährlichen Stoffen im Abwasser nach dem Stand der Technik erfolgen solle, während dies bisher nur nach den sogenannten anerkannten Regeln der Technik vorgenommen worden sei. Diese schärferen technischen Vorgaben bedeuteten im industriellen Bereich vor allen Dingen, daß innerhalb eines größeren Industriekomplexes eine zentrale biologische Abwasserreinigung nicht mehr ausreiche; vielmehr seien hier gezielte Maßnahmen notwendig, um solche gefährlichen Stoffe aus dem Abwasser schon an dieser Stelle zu entfernen, die in der biologischen Kläranlage nicht abgebaut werden könnten. Dabei gehe es im wesentlichen um Metalle, aber auch um chemische Lösungsmittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe und andere gefährliche Stoffe.

Nicht anders verhalte es sich bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung; auch dabei träten im Kanalisationsnetz Abwasserproduzenten auf, die Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen abgaben. Das sei der Grund dafür gewesen, daß das Bundesgesetz

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

die Länder verpflichte, für die sogenannten Indirekteinleiter analoge Regelungen zu treffen. In diesem Falle müßten also gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden.

Das MURL habe bereits im vergangenen Jahr eine sogenannte Direkt-einleiter-Verordnung erlassen, wonach die Einleitung bestimmter Stoffe der Genehmigungspflicht unterliege, verbunden allerdings mit gewissen Schwellenwerten, deren Überschreitung gegeben sein müsse. Dadurch sollten die Bagatellfälle ausgeschaltet werden. Der Erfolg dieser Maßnahmen werde erst in einigen Jahren feststellbar sein. Freilich zeichne sich ab, daß die Schwellenwerte ungefähr richtig bemessen seien. Landesrechtliche Regelungen auf diesem Gebiet habe es bisher nicht gegeben. Bestimmte Rückhalte- und Reinigungsapparaturen müßten betrieben werden, die den gewünschten Effekt hätten.

Ein weiterer Komplex sei die Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen. Diese sei mit der Selbstüberwachung von Kläranlagen so zu harmonisieren, daß der Betreiber beides durchführen könne. Bisher habe die Abwasserüberwachung durch Fremdinstitute als Auftragsüberwachung durchgeführt werden können, während die Kläranlagen mit eigenem Personal zu überwachen gewesen seien. Heute müsse beides in einer Hand liegen.

Was die Abwasserabgabe betreffe, seien die "landesrechtlichen Zutaten" geringer als bei der Abwasserbeseitigung. Hier gehe es im wesentlichen darum, die Regelung in § 9 des Abwasserabgabengesetzes des Bundes landesrechtlich umzusetzen. Die Abgabe werde an den wasserrechtlichen Vollzug angebunden; hier seien ergänzende Regelungen notwendig. Darüber hinaus seien Vereinfachungen bei Beantwortung der Frage vorgenommen worden, wer abgabepflichtig sei. Bisher seien Gemeinden wie viele andere Abwassereinleiter abgabepflichtig gewesen, solange diese Pflicht nicht von der Gemeinde auf einen Dritten übertragen gewesen sei. Dies werde jetzt dadurch vereinfacht, daß die Gemeinden nur noch für ihre eigenen Einleitungen zu zahlen hätten und die Abgaben für die anderen Einleitungen unmittelbar erhoben würden.

Bei Kleininleitungen - dabei handele es sich um Bereiche mit bis zu 50 Personen - sehe der Bundesgesetzgeber neuerdings vor, daß diese Einleitungen in die Kleininleiterpauschale nicht mehr eingerechnet würden, wenn sie in einer Kleinkläranlage behandelt würden, die den anerkannten Regeln der Abwassertechnik entspreche, und sichergestellt sei, daß die Entschlammung gewährleistet werde. Es gebe jedoch eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber, diese Konditionen etwas zu variieren; das Ministerium sei der Auffassung, dies sollte geschehen. Deshalb sei die Einschränkung, daß die in Anspruch genommenen Kleinkläranlagen den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen müßten, etwas entschärft worden, indem gesagt werde, die bloße Effizienz der Kleinkläranlage solle in diesem Bereich genügen, wenn die Entschlammung durch die Gemeinde sichergestellt sei. Denn es sei

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

nicht möglich, sämtliche - rund 50 000 - Kleinkläranlagen im Lande daraufhin zu untersuchen und zu überwachen, ob sie jetzt oder später den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Weil das nicht leistbar wäre, sei diese Erleichterung vorgesehen worden.

Ähnlich verhalte es sich mit der Frage, wann eine Abgabebefreiung bei der Abgabe für Niederschlagswasser erfolgen könne. Der Regierungsentwurf knüpfe die Abgabebefreiung daran an, daß das Entwässerungsnetz im Rahmen der Fremd- oder der Mischkanalisation den anerkannten Regeln der Technik entspreche und das Abwasser, soweit es in einer Kläranlage behandelt werde, hinreichend gereinigt werde. Unter dieser Voraussetzung entfalle die gesamte Abgabe. Es sei also nur noch zu prüfen, ob die Abgabe gezahlt werden müsse - wenn das Netz nicht in Ordnung sei - oder ob die Zahlung entfalle - wenn das Netz intakt sei -.

In diesem Zusammenhang müsse klargelegt werden, was unter den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu verstehen sei. Dies sei für den Bereich der Fremdkanalisation bereits geschehen. Ein entsprechendes technisches Regelwerk sei im Ministerialblatt veröffentlicht worden. Gleiches werde im Laufe des Jahres noch für die Mischkanalisation erfolgen.

Bei der Mittelvergabe seien einige Änderungen in Aussicht genommen. Der Regierungsentwurf habe vorgesehen, daß die Mittelvergabe stärker auf die obere Wasserbehörde verlagert werde. Bisher habe dazu eine Kommission vom Ministerium einberufen werden müssen, in der die förderungswürdigen Projekte festgelegt worden seien. Nunmehr erfolge die Förderung der in Betracht kommenden Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Deshalb könne die Kommission entfallen, was bei deren bisherigen Mitgliedern auf Kritik gestoßen sei. - Hiermit beendet der Referent die auf ihn entfallenden einführenden Darlegungen.

Zu den nicht durch Bundesrecht - die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Abwasserabgabengesetzes - bedingten, sondern bei dieser Gelegenheit aus Landessicht vorgeschlagenen umfassenden Änderungen des Landeswassergesetzes äußert sich Regierungsrat Tappen (MURL). Da es sich hier um zahlreiche Änderungsvorschriften handle, will sich der Referent auf einige Regelungen beschränken, die in der Öffentlichkeit und bei den bisherigen Beratungen besonders erörtert worden seien, und möchte dabei auf die wichtigsten Zielsetzungen des Entwurfs zu sprechen kommen.

Besondere Beachtung habe die Änderung des § 160 LWG - Artikel 1 Nr. 96 des Entwurfs - gefunden, wonach bei Einsichtnahme in das Wasserbuch von der bisher erforderlichen Darlegung eines berechtigten Interesses abgesehen werden solle. Ähnliche Regelungen fänden sich in den Wassergesetzen anderer Bundesländer. Die Vorschrift sei umstritten, obwohl die Einsichtnahme für jedermann

Ausschuß für Kommunalpolitik
30./31. Sitzung

16./17.03.1988
hz-sz

nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, daß berechnigte Interessen eines Dritten an der Gemeinhaltung hierdurch nicht beeinträchtigt würden. In die Wasserbücher würden Rechte - Erlaubnisse, Bewilligungen usw. - mit dem wesentlichen Tenor der betreffenden Entscheidungen, nicht unter Anführung von Details eingetragen.

Zu den Intentionen der Landesregierung, den Bedürfnissen einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung durch größere Publizität der Wasserakten Rechnung zu tragen, gehöre auch die in § 116 Abs. 4 LWG - Artikel 1 Nr. 76 i - in Aussicht genommene Regelung, durch Schäden aufgrund der Beschaffenheit eines Gewässers Betroffenen Einsicht in die Wasserakten zu gewähren. Dabei müsse der Schaden glaubhaft gemacht werden. Aber auch der Inanspruchgenommene solle die Akten einsehen können, allerdings mit der allgemein geltenden Einschränkung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, daß Interessen Dritter nicht tangiert werden dürften.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung richte sich auf die Verstärkung der ökologischen Belange. Im Landeswassergesetz gelte das außer beim Gewässerschutz und bei den Abwasservorschriften auch für den Gewässerausbau und die Gewässerunterhaltung; hier sollten Gesichtspunkte der Ökologie in Zukunft stärkere Beachtung finden. In mehreren Vorschriften wie in den §§ 87 ff. LWG habe man versucht, diesem Anliegen gerecht zu werden; bei der Gewässerunterhaltung z. B. solle es nicht mehr genügen, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluß zu gewährleisten; vielmehr müßten dabei auch die ökologischen Belange berücksichtigt werden. So werde der frühere Grundsatz, wonach ein einmal ausgebautes Gewässer ausgebaut bleiben solle, nicht mehr aufgeführt; künftig solle die Wasserbehörde entscheiden können, ob ein ausgebautes Gewässer wieder zur Naturnähe zurückgeführt werden könne, wenn der Naturhaushalt diese erfordere. Die Wasserbehörde erhalte auch die Möglichkeit anzuordnen, ein Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzusetzen.

Als wichtige Zielsetzung nennt RR Tappen sodann den Grundwasserschutz. Die §§ 44, 44 a und 45 LWG - Nr. 20, 21 und 22 des Artikels 1 - stellten den Grundsatz auf, daß mit Grundwasser besonders sparsam umgegangen werden solle, daß die Trinkwasserversorgung generell Vorrang vor anderen Nutzungen habe und daß die Wasserentnahme usw. in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten der Erlaubnis bedürfe. Dies seien einige der Vorschriften zur Verstärkung des Grundwasserschutzes, die freilich in bestimmten Fällen auch eingeschränkt werden könnten.

Einem verstärkten Trinkwasserschutz dienen verschärfte Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Talsperren. Es bestehe nunmehr die Möglichkeit, im Einzelfall oder durch Verordnungen zu erreichen, daß der Stand der Technik berücksichtigt werde, soweit er verfügbar sei.